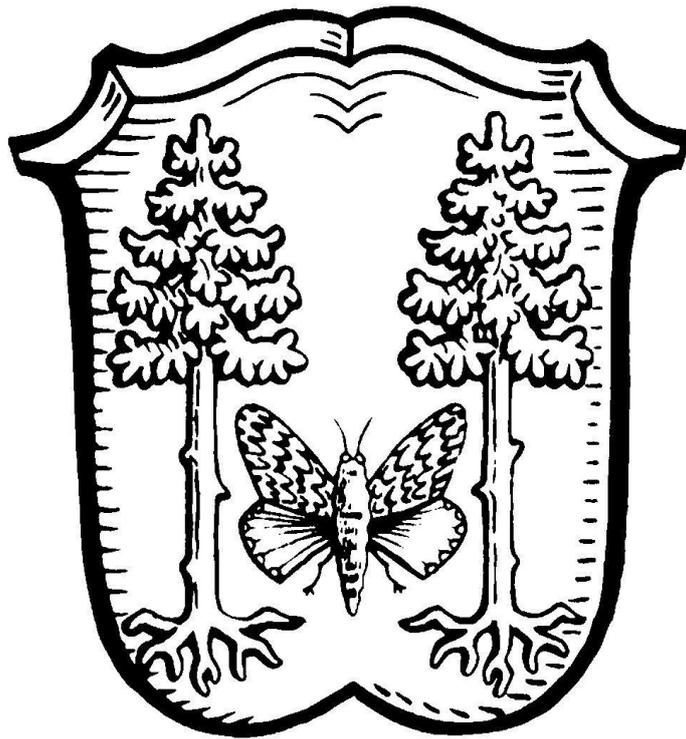


**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und
Plätze, Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Freiflächen,
Grünanlagen und Kinderspielanlagen des Marktes
Kirchseeon**



Satzung in der Fassung vom

29.09.2010

Zuletzt geändert:

1. Änderung vom 22.11.2022

in Kraft ab 01.01.2023

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen des Marktes Kirchseeon vom 29.09.2010

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 18, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Satzungsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bezieht sich auf alle im Gemeindegebiet Kirchseeon vorhandenen Straßen sowie dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen.
- (2) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nach Abs. 1 sind insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze und Parkplätze, die der Allgemeinheit dienen.
- (3) Öffentliche Freiflächen nach Abs. 1 sind alle gemeindeeigenen Grundstücksflächen um öffentliche Einrichtungen des Marktes Kirchseeon (z.B. Kindergärten, JEK usw.), die frei zugänglich sind und vom Markt Kirchseeon unterhalten werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Schulhöfe und sonstigen Freiflächen der Schulhäuser Kirchseeon und Eglharting sowie die Ein- und Durchgangsbereiche am Hallenbad und Rathaus.
- (4) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Kirchseeon unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichnete Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (5) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Kirchseeon unterhalten werden.

§ 2 Verhalten auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen

- (1) Die Benutzer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet ist
 - Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel außerhalb von genehmigten Freischankflächen einzunehmen

- lärmern, randalieren oder sonstigen Ruhestörungen
- betteln in jeglicher Form
- zu nächtigen
- Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Der Markt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 2a Verhalten auf den öffentlich zugänglichen Freiflächen nach Anlage 1

(1) Jeder, der sich in den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) In den gekennzeichneten Bereichen ist es insbesondere untersagt,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren
2. Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen
3. Einrichtungen und Anlagen der Schule, Rathaus und Hallenbad zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot
4. lärmelastigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen
5. das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern in dem dafür nicht vorgesehenen Bereich
6. das Fußballspielen im Soccercourt der Schule Kirchseeon an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie werktags nach 20:00 Uhr
7. Abbrennen von offenem Feuer
8. die generelle Nachtruhe ab 22 Uhr zu missachten

(3) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 (z. B. bei Veranstaltungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes Kirchseeon.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen und Kinderspielanlagen

(1) Öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.

(3) Auf den öffentlichen Freiflächen und Kinderspielplätzen bzw. in den Grünanlagen ist es untersagt

- Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel einzunehmen
- lärmern, randalieren oder sonstigen Ruhestörungen, die über den üblichen Gebrauch der Anlagen hinaus gehen

- betteln in jeglicher Form
- zu nächtigen
- auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen zu rauchen
- auf Kinderspielplätzen nicht angeleinte Tiere mitzubringen
- Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
- Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen

(4) Der Markt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Straßen oder andere dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 5 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. vorsätzlich öffentliche Freiflächen Grünanlagen oder Kinderspielanlagen des Marktes Kirchseon beschädigt, verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert.
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
3. sich in den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen aufhält und den Verboten des §2a Abs. 2 zuwiderhandelt.
4. als Benutzer der Grünanlagen oder Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
5. Nach Art. 66 Nr. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- a. einer der Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b. im Geltungsbereich der Satzung eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c. gegen Sitte und Anstand verstößt

kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Die Anordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten, Wer von einem Platz verwiesen wurde, darf ihn für die Dauer des Verweises nicht wieder betreten.
- (3) Zum Platzverweis sind der Markt Kirchseeon, Bundes- und Landespolizei sowie die Sicherheitskräfte der DB berechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2010 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, 22.11.2022

Jan Paepflow
Erster Bürgermeister

